



Integrierter
Bewirtschaftungsplan
Weser

Fachbeitrag 6c
Jagd

Niedersachsen

**Fachbeitrag 6c -
Jagd**
(Niedersachsen)

Koordination des Fachbeitrags:
Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt

Abgestimmter Entwurf - Stand: 14.04.2009

Fachbeitrag 1	Natura 2000
Fachbeitrag 2	Räumliche Gesamtplanung
Fachbeitrag 3	Wasserrahmenrichtlinie
Fachbeitrag 4	Hochwasser- und Küstenschutz
Fachbeitrag 5	Schifffahrt und Häfen
Fachbeitrag 6a	Landwirtschaft
Fachbeitrag 6b	Fischerei
Fachbeitrag 6c	Jagd
Fachbeitrag 7	Gewerbe, Industrie, Hafenwirtschaft, Straßenbau
Fachbeitrag 8	Freizeit und Tourismus

Jägerschaft Osterholz e.V.
Kreisjägerschaft Wesermarsch e.V.
Jägerschaft Wesermünde-Bremerhaven e.V.

OHZ, den 14.04.2009

Herrn
Mühlner
Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Die Jagd – Nicht das Problem, sondern Teil der Lösung

Sehr geehrter Herr Mühlner,

gern liefern wir Ihnen einige Daten und Anmerkungen über die Jagd an der Unterweser:

Zu den Rahmenbedingungen:

Das Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 zuletzt geändert am 25. November 2003 regelt das Recht zur Jagdausübung in bestimmten Jagdbezirken auf bestimmte, dem Jagdrecht unterstellte freilebende Tierarten (Wild). Es verlangt die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Dazu ist per Gesetz eine aktive Hege- und Jagdschutzverpflichtung vorgegeben. Vergleichbares kennt das Naturschutzrecht nicht. Weiterhin sind über die Bundeswildschutzverordnung vom 25.10.1985 Regeln zum Besitz bzw. zum Vermarktungsverbot für seltenere dem Jagdrecht unterstellte Arten vorgeschrieben analog den Bestimmungen der Bundesartenschutz-Verordnung.

Das Bundesjagdgesetz als lex specialis garantiert in Deutschland anders als in anderen europäischen Staaten eine Trennung der Rechtskreise Jagdrecht und Naturschutzrecht und damit verbunden auch eine Trennung der Zuständigkeiten. Für den Themenbereich Jagd auch in Natura-2000-Gebieten gem. FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Jagdbehörden zuständig. Im Bereich der Unterweser sind dies:

Landkreis Wesermarsch
- Jagdbehörde -
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Landkreis Cuxhaven
- Jagdbehörde -
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Landkreis Osterholz
 - Jagdbehörde -
 Osterholzer Str. 23
 27711 Osterholz-Scharmbeck

Magistrat der Stadt Bremerhaven
 - Jagdbehörde -
 Hinrich-Schmalfeldt-Straße
 27576 Bremerhaven

Die Trennung der Rechtskreise sowie der Zuständigkeiten wird auch aus dem Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 zuletzt geändert am 18.12.2007 deutlich. Darin ist in § 41 a aufgeführt, daß behördliche Maßnahmen aufgrund des Jagdgesetzes nur unter Beachtung der Maßgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 sowie der FFH-Richtlinie vom 21.05.1992 möglich sind.

Die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang IV entsprechen exakt den sachlichen Verboten aus dem deutschen Jagdrecht.

In § 3 schreibt das NJagdG konkret vor, daß die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben muß. In dieser Zielvorgabe stimmt das Jagdgesetz mit der Zielvorgabe des BNatSchNeuregG sowie des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes überein, die vorgeben, daß die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter bzw. die Nutzbarkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern sind. Ziel der Naturschutzgesetze ist somit, z. B. Tiere als Teil der Natur nutzbar zu halten. In diesem Zusammenhang sei auch noch auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt verwiesen, das in Deutschland per Gesetz vom 30.08.1993 (vgl. BGBl Nr. 32/1993) gleichrangig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zum verbindlichen Ziel erklärt.

Im Bereich der Unterweser in den Natura-2000-Gebieten sind für das Wild als Teil der natürlichen Artenvielfalt die Jagdbehörden zuständig. Das Wild ist dort nutzbar zu halten. Die Vorgaben der EU in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind von den zuständigen Jagdbehörden zu beachten. Da die EU-Vogelschutzrichtlinie Vorgaben zur jagdlichen Nutzung sowie zur Regulierung durch Jagd enthält wird einleitend klargestellt, daß eine jagdliche Nutzung von Wild an der Unterweser grundsätzlich möglich ist und auch zukünftig möglich sein muß. Die bestehenden Gesetze sehen die nachhaltige Nutzung des Wildes vor. Näher zu beleuchten wäre, welche notwendigen Maßnahmen eventuell nötig sind, damit die Entnahme von Wild aus der Natur sowie dessen Nutzung mit der Aufrechterhaltung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind (vgl. Art. 14 FFH-Richtlinie) oder welche Gegebenheiten derzeit den bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustand belegen.

In den Natura-2000-Gebieten an der Unterweser vorkommende dem Jagdrecht unterliegende Arten:

- Rehwild (*Capreolus capreolus* L.)
- Schwarzwild (*Sus scrofa* L.)
- Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS)
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.)
- Fuchs (*Vulpes vulpes* L.)

Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN)
Baummarder (*Martes martes* L.)
Waschbär (*Procyon lotor* L.)
Marderhund (*Nyctereutes procynoides*)
Mink (*Mustela vison* S.)
Nutria (*Myocastor coypus*)
Iltis (*Mustela putorius* L.)
Hermelin (*Mustela erminea* L.)
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.)
Dachs (*Meles meles* L.)
Fischotter (*Lutra lutra* L.)
Seehund (*Phoca vitulina* L.)
Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)
Fasan (*Phasianus colchicus* L.)
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)
Wildtauben (Columbidae)
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.)
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI)
Wildenten (Anatinae)
Säger (Gattung *Mergus* L.)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)
Blässhuhn (*Fulica atra* L.)
Möwen (Laridae)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.)
Graureiher (*Ardea cinerea* L.)
Greife (Accipitridae)
Falken (Falconidae)
Kolkrabe (*Corvus corax* L.)
Rabenkrähe (*Corvus corona* L.)
Elster (*Pica pica* L.)
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).

In den Natura-2000-Flächen an der Unterweser kommen als prioritär zu schützende, dem Jagdrecht unterstehende Arten vor:

Fischotter (*Lutra lutra* L.)

Seehund (*Phoca vitulina* L.)

Beide Arten genießen eine ganzjährige Schonzeit, den weitreichenden Schutz des Jagdrechts (strafbewertet statt ordnungswidrig) und unterliegen der Hegeverpflichtung und somit Vorgaben zum aktiven Erhalten und Fördern der Population.

Weitere an der Unterweser prioritär zu erhaltende wertgebende Arten sind von der Jagd nicht tangiert.

Das per Gesetz als legitim, förderungswürdig und erhaltungswert definierte Nutzungsrecht am Wild als nachhaltig nutzbares Naturgut wird über ein detailliertes Jagd- und Schonzeitregime reglementiert. Nachhaltig genutzt wird derzeit zu den nachfolgend aufgeführten Jagdzeiten:

Rehwild	
Rehböcke	1. Mai – 15. Oktober
Schmalrehe	1. Mai – 31. Mai und 1. September – 31. Januar
Ricken, Kitze	1. September – 31. Januar
Schwarzwild	
Keiler	16. Juni – 31. Januar
Bachen	16. Juni – 31. Januar mit Ausnahme führender Bachen
Überläufer und Frischlinge	ganzjährig mit Ausnahme führender Stücke
Feldhasen	1. Oktober – 15. Januar
Wildkaninchen*	1. Oktober – 15. Februar
Stein- und Baummarder	16. Oktober – 28. Februar
Iltisse	1. August – 28. Februar
Hermeline	1. August – 28. Februar
Dachse	1. August – 31. Januar
Füchse*	16. Juni – 28. Februar
Waschbären*	16. Juli – 31. März
Marderhunde*	1. September – 28. Februar
Minks*	1. August – 28. Februar

Nutrias*	1. September – 28. Februar
Rabenkrähen	1. August – 20. Februar
Elstern	1. August – 28. Februar
Rebhühner	16. September–30.November
Fasanen	1. Oktober – 15. Januar
Ringeltauben	
Alttauben	20. August bis 31. März mit der Maßgabe, daß die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen
Jungtauben	ganzjährig mit der Maßgabe, daß die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen
Türkentauben	1. November – 20. Februar
Höckerschwäne	1. November – 20. Februar mit der Maßgabe, daß die Jagd vom 1. Dezember – 20. Februar nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- und Grünlandkulturen einfallen
Graugänse	1. August – 15. Januar mit der Maßgabe, daß die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Graugänse ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- oder Grünlandkulturen einfallen
Kanadagänse	1. September – 15. Januar mit der Maßgabe, daß die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur auf Kanadagänse ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- oder Grünlandkulturen einfallen
Bläss- und Saatgänse	1. November – 15. Januar Nicht bejagt werden dürfen Bläss- und Saatgänse in den Vogelschutzgebieten Unterweser, Niedersächsisches Wattenmeer, Westermarsch, Krummhörn, Ostfriesische Meere, Emsmarsch von Leer bis Emden, Rheiderland und Niedersächsische Mittelelbe
Nilgänse	1. August – 15. Januar
Stockenten	1. September – 15. Januar
Krick- und Pfeifenten	1. Oktober – 15. Januar
Waldschnepfen	16. Oktober – 31. Dezember
Blässhühner	11. September – 20.Februar

Sturm-, Silber-, Mantel- u. Heringsmöwen	1. Oktober – 10. Februar
---	--------------------------

*Auf Jungfuchse, Jungwaschbären, Jungmarderhunde, Jungminks, Jungnutrias und Jungkaninchen darf in Niedersachsen das ganze Jahr über die Jagd ausgeübt werden.

Die Jagdzeiten nehmen auf EU-Vorgaben Rücksicht. So sind Zeiten für die Besetzung von Territorien, Balz, Brut und Aufzucht sowie die Führung der Jungen durch die Eltern und Rückzugszeiten ausgespart. Die Verwendung von Bleischrot an und über Gewässern ist gem. § 24 NJagdG verboten.

Die in der vorgenannten Tabelle nicht aufgeführten, dem Jagdrecht unterstehenden Arten sind ganzjährig geschont. Sie genießen aber dennoch den weitreichenden Schutz des Jagdrechts und unterliegen der Hegeverpflichtung.

Nähere Angaben zum Vorkommen der dem Jagdrecht unterstehenden Wildarten inklusive deren Bestandsentwicklungen sind dem jährlich erscheinenden Landesjagdbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zu entnehmen.

Jagdbezirke

Das Jagdrecht ist in Deutschland auf fest umrissene Jagdbezirke begrenzt, in denen der Jagdbehörde namentlich bekannte Jagdausübungsberechtigte nach den gesetzlichen Maßgaben Wild nachhaltig nutzen. Die Jagdausübungsberechtigten müssen hohe Kenntnisse und Fertigkeiten vor der Jagdbehörde nachweisen, bevor sie die Jagd in bestimmten Bezirken ausüben dürfen. Da das Jagdrecht in Deutschland an den Besitz von Grund und Boden gekoppelt ist, bekommen die Inhaber des Jagdrechts in der Regel ein Entgelt (Pachtzins) für die Verpachtung des Jagdausübungsrechts.

Folgende Jagdbezirke sind in den Natura-2000-Gebieten an der Unterweser vorhanden:

- Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder-Groden
- Syuggewarder IV
- Sillens/isens
- Husumer-, Sillenser- und Waddenser-Groden
- Tettenser-, Schokumer-, Volkenser-Groden
- Bundeswasserstr. Weser A
- Bundeswasserstr. Weser B
- ohne Namen
- Rodenkirchen I
- Strohauser-Plate und Reiherplate
- Schweiburger-Strohauser-Plate
- Rodenkirchen II Hoben

Rodenkirchen III Sürwürden
 Schmalenfleth VIII
 Bundeswasserstr. Weser
 Elsflether Sand
 Weserdeich I
 Juliusplate und Warflether-Sand
 Offenwarden
 Rechtenfleth
 Sandstedt Nord
 Sandstedt Süd
 Wersabe
 Landwürden-Süd
 Landwürden-Nord
 Landwürden-Mitte
 von der Hellen (Weserjagd)
 Luneplate I
 Luneplate II
 Luneplate III
 Luneplate IV
 Harriersand
 Hammelwardersand
 Neuenkirchen-Weser
 Aschwarden
 Neuenkirchen 1-2
 Rade

Der Wert der Jagdbezirke ergibt sich zum einen aus der Verpachtung des Jagdrechts sowie aus dem Erlös der Strecke (Wildbret ist ein begehrtes Nahrungsmittel). Das Jagdrecht ist Teil des Eigentums und somit gem. Art. 15 GG geschützt. Beschränkungen sind allenfalls im Interesse des Allgemeinwohls (Sozialpflichtigkeit des Eigentums) denkbar oder als entschädigungsgleicher Eingriff ersatzpflichtig. Eventuell angedachte Verhandlungen über Beschränkungen des Jagdrechts (Vertragsnaturschutz) sind nur mit den Inhabern des Jagdrechts denk- und machbar. Da ein integrierter Bewirtschaftungsplan nur die nachvollziehbare Darstellung eines behördeninternen Prüfverfahrens ist, wären diesbezüglich entsprechende Vorbehaltshinweise nötig.

Die im Bereich der Unterweser als Wild nachhaltig genutzten jagdbaren Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Ihre Populationsentwicklung wird als gleichbleibend bzw. ansteigend dargestellt (vgl. Wildtiererfassung der Landesjägerschaft Niedersachsen / Landesjagdbericht).

Wildschadensmanagement

In Deutschland haben die Jagdausübungsberechtigten gem. Gesetzesauftrag (vgl. § 1 BJagdG sowie §§ 26 ff. BJagdG) den Wildbestand an die landeskulturellen Gegebenheiten anzupassen. Ihr Wirken erfolgt diesbezüglich im öffentlichen Interesse. Die von freilebenden Wildarten angerichteten Schäden auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sol-

len begrenzt werden. Dabei ergeben sich insbesondere an der Unterweser Konsequenzen aus dem günstigen Erhaltungszustand beim Wasserfederwild.

Nach den Zählergebnissen der letzten 40 Jahre haben die meisten der in Westeuropa und Deutschland überwinterten Wasservogelpopulationen trotz Jagd zugenommen oder sind stabil geblieben. Insbesondere die Zahl der in Deutschland überwinterten Gänse hat sich seit den 1960er Jahren so deutlich erhöht, daß selbst ausgesprochene Jagdgegner nicht ernsthaft annehmen können, daß die Jagd in Deutschland generell eine Bedrohung für diese Populationen darstellt. Zweifellos profitierten viele Überwinterungsbestände in Deutschland auch vom verbesserten Feuchtgebietsschutz und störungsfreien Ruhezeiten in avifaunistisch besonders wertvollen Gebieten. Aber ohne die Erfolge des Naturschutzes schmälern zu wollen, wären die z. T. rasanten Bestandszuwächse vieler nordischer Gastvögel ohne die Segnungen der intensiven Landwirtschaft nicht möglich gewesen. Eine ganze Reihe grasender Wasservogelarten (z. B. Ringel-, Weißwangengans, Höcker-, Sing-, Zwergschwan, Pfeifente) hat ihre Nahrungswahl in den letzten Jahren umgestellt und ist von natürlichen Nahrungshabitaten (z. B. Vorländereien, Salzwiesen) auf intensiv genutzte Grün- und Ackerflächen (z. B. Grünland, Wintersaat, Raps) umgestiegen. Der Wechsel von Bio- auf konventionelle Kost war für diese Arten von Vorteil. Denn das Nahrungsangebot auf landwirtschaftlichen Flächen ist – im Unterschied zu natürlichen Nahrungshabitaten – schier unbegrenzt, und gleichzeitig ist der Energiegehalt der intensiv gedüngten Agrarprodukte wesentlich höher als der von natürlicher Äsung. Die erheblichen Bestandszuwächse vieler Winterbestände sind nicht Zeichen einer „heilen Natur“, sondern resultieren maßgeblich aus der antropogen bedingten Erhöhung des Nahrungsangebots (Linderoth).

Bestandsentwicklung überwintender Gänse in Deutschland von den 1960er bis in die 1990er Jahre (Mooij) und der Gesamtbestand 1995 in der W-Paläarktis (Madsen)

Art	1960 – 1970 Deutschland	1990 - 1994 Deutschland	Bestand 1995 W-Paläarktis
Blässgans	4.000	250.000	1.400.000
Saatgans	25.000	200.000	700.000
Ringelgans	10.000	130.000	325.000
Graugans	5.000	55.000	520.000
Kanadagans	500	17.000	124.000
Weißwangengans	15.000	100.000	330.000

Bestandsentwicklung überwinternder Enten in NW-Europa (Sudfeldt et al.)

Art	Population	1975 - 1980	1995
Schnatterente	NW-Europa	5.000	25.000
Krickente	NW-Europa	200.000	400.000
Stockente	NW-Europa	3.000.000	5.000.000
Spießente	NW-Europa	70.000	70.000
Löffelente	NW-Europa	20.000	40.000
Kolbenente	Europa	20.000	20.000
Tafelente	NW-Europa	250.000	350.000
Schellente	NW-Europa	200.000	300.000
Pfeifente	NW-Europa	500.000	750.000 – 1.250.000
Reiherente	NW-Europa	500.000	750.000
Bergente	NW-Europa	150.000	310.000
Eiderente	Europa	2.000.000	3.000.000
Eisente	NW-Europa	1.000.000	2.000.000 – 4.700.000
Trauerente	W-Paläarktis	1.000.000	1.300.000
Samtente	W-Paläarktis	200.000	250.000 – 1.000.000

Die zunehmende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch überwinternde Wasservögel in Deutschland schlägt sich in der Entwicklung der Wildschäden nieder. Etwa 75 % aller Wildschäden durch Wasservögel werden durch Gänse verursacht, die restlichen 25 % fallen auf Schwäne, Enten und Kranich. Allein die durch Gänsefraß verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen stiegen bundesweit von wenigen Tausend Euro in den 1980er Jahren auf geschätzte 1,5 – 2,25 Mio € Anfang der 1990er und 6 – 17 Mio € Mitte der 1990er Jahre (Mooij). Nach anderen Schätzungen (Gemmeke) liegen die durch Wasservögel in der deutschen Landwirtschaft verursachten Schäden bei ca. 25 Mio €/Jahr. Mittlerweile wird nicht mehr bestritten, daß Gänse wirtschaftliche Schäden verursachen. Da einige Gänsepopulationen weiter zunehmen, wird sich der Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Zukunft wahrscheinlich noch verstärken (Madsen et al.). Für das Bewirtschaften der Wasserfederwildpopulationen in Form von Managementplänen wird man kaum auf die Berücksichtigung der Wildschadensproblematik verzichten können. International ist bereits anerkannt, daß Wildschäden durch wandernde Wasservögel tatsächlich ein Problem darstellen. Auch im Bereich der Unterweser kann es infolge nachgewiesener erheblicher Schäden nicht ausgeklammert werden.

Überwachung der Bestandsentwicklungen

Seit 1991 werden die Lebendbesätze der dem Jagdrecht unterstehenden Arten in Niedersachsen Jahr für Jahr erfaßt. Annähernd 9.000 Erfasser wirken hierbei mit, das sind weitaus mehr als für die nicht dem Jagdrecht unterstehenden Arten in Niedersachsen zur Verfügung stehen. Die Angaben der Erfasser werden stichprobenartig auf Plausibilität geprüft und durch Wissenschaftler bewertet. Neben der Erfassung der Lebendbesätze werden auch noch Rückrechenmodelle aus der Jagdstatistik zur Ermittlung des Wildbestands herangezogen.

Derzeit befinden sich die dem Jagdrecht unterstehenden, genutzten Arten an der Unterweser in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Land Niedersachsen hat die Entscheidungskompetenz über die Entnahmekquote bürgernah in die Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten gelegt. Die Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Rechtslage, dem Reviersystem und der besonderen Motivation der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten, auch in Zukunft noch nutzen zu wollen. Seit mehr als 150 Jahren sind diese Mechanismen in Deutschland Garanten für eine jagdliche Nutzung im Rahmen der Nachhaltigkeit. Es wird nicht mehr der Natur entnommen, wie wieder nachwächst. Die Einbeziehung der Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten wirkt unbürokratisch, rasch und besonders zielorientiert. Zur Kontrolle führen die Jagdbehörden eine Streckenstatistik mit Angaben aus jedem Jagdbezirk und bewerten die Entnahme.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2004 den Leitfaden zur Jagd nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie herausgegeben. Danach ist nur dann von einem ungünstigen Erhaltungszustand zu sprechen, wenn die Gesamtheit der Einflüsse auf die betreffende Art sich langfristig negativ auf die Verbreitung und die Größe ihrer Population auswirken können. Weiterhin führt sie aus: Wenn eine Art rückläufig ist, kann die Jagd per Definition nicht nachhaltig sein, es sei denn, sie ist Teil eines ordnungsgemäß durchgeführten Bewirtschaftungsplans, der die Erhaltung von Lebensräumen und andere Maßnahmen umfaßt, die den Rückgang aufhalten und die Entwicklung letztlich umkehren.

Sofern sich über die derzeitigen Bestandserfassungen und die Bewertung der Strecken ergibt, daß die Population genutzter Arten langfristig geringer wird, werden die zuständigen Jagdbehörden oder aber die gem. § 40 NJagdG anerkannte Landesjägerschaft einen solchen Bewirtschaftungsplan vorlegen. Derzeit ist an der Unterweser ein solcher Plan für eine der genutzten Arten nicht erforderlich.

Erheblichkeit jagdbedingter Störungen

Die EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt das Vermeiden von sich erheblich auswirkenden Belästigungen der Vögel. Und die FFH-Richtlinie gibt vor, Störungen, die sich erheblich auswirken können, zu vermeiden. Zur behördlichen Bewertung, was denn erhebliche Belästigungen sind und ob denn die Jagd erhebliche Störwirkungen auf Vögel mit sich bringt, muß die zuständige Stelle unabhängig von persönlichen Auffassungen Objektivität wahren. Das Landeskabinett hat mit seiner Entscheidung, dem NLWKN die Zuständigkeit für die integrierten Bewirtschaftungspläne für die Ästuarie von Weser und Elbe zuzuordnen, diesbezüglich ein hohes Maß an Vertrauen bewiesen. Wir gehen davon aus, daß dem auch bei dem emotional besonders belasteten Thema der nachhaltigen Nutzung von Naturgütern durch die Jagd entsprochen wird. Nicht zuletzt war und ist es Ziel und Aufgabe des Naturschutzes, die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter und somit auch des Wildes zu erhalten (vgl. § 1 NNatSchG).

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, daß sie ihre Funktion nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen. Die Unterweser ist bedeutender Rastplatz für den Vogelzug sowie wichtiges Brutgebiet für viele Vogelarten. Unstrittig ist, daß die Minderung jagdbedingter Störungen auf Brutvögel über die Jagd-

und Schonzeitenregelung garantiert ist. Hierüber muß bei der behördlichen Bewertung nicht mehr nachgedacht werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen sind deren Umfang, Intensität und Dauer zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Natura-2000-Gebiete an der Unterweser ihre Bedeutung für ziehende Vogelarten erlangt haben, obwohl dort schon immer gejagt worden ist. Speziell dieser Aspekt muß genauer in die Überlegungen einbezogen werden, besteht darüber doch Anlaß zur Vermutung, daß den Störpotentialen durch Jagd nur ein geringer Beeinträchtigungsgrad zukommt. Nach Mierwald (2003) lösen Eingriffe oder Störungen mit geringem Beeinträchtigungsgrad nur geringfügige Veränderungen des Ist-Zustands aus. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums werden nicht eingeschränkt. Dies trifft auf die Unterweser bei Beibehaltung der bisher ausgeübten Jagd zu. Insofern deutet der Umstand, daß die Jagd seit langem fest integrierter Bestandteil dieses Naturraumes ist und er dennoch seine besondere Wertigkeit erlangt hat, darauf, daß jagdbedingte Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einzustufen sind.

Ob Jagd Vögel, insbesondere auch ziehende und rastende Arten erheblich stört, ist von Wissenschaftlern bisher nicht eindeutig geklärt. So haben u. a. Clemens und Guthörl in zwei unabhängig voneinander erstellten Gutachten für die Nordseeküste bzw. den Bodensee die Störwirkungen durch Jagd als nicht erheblich und von den mobilen, ohnehin täglich zwischen den Schlaf- und Ruheplätzen und der Nahrungsaufnahme bis zu 30 km hin- und herpendelnden Wasservögeln als kompensierbar dargestellt. Die EU-Kommission zitiert darüber hinaus in ihrem Leitfaden zur Jagd nach den Vorgaben der EU-Vogelrichtlinie die Untersuchungen von Evans und Day, die ebenfalls darstellen, daß Jagd nicht erheblich stört. Nur Madsen spricht von erheblichen Störungen.

Das Gebiet an der Unterweser ist unter der Vorbelastung der Jagd und den damit verbundenen Störungen zu dem wichtigen Brut- und Gastvogelgebiet Niedersachsens geworden. Die EU-Vogelschutzrichtlinie hat zum Ziel, den derzeitigen Status zu erhalten. Sie fordert keine Verbesserungen (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt auch für den integrierten Bewirtschaftungsplan. Er soll Maßnahmen enthalten, die eine Verschlechterung ausschließen.

Die EU-Kommission hat dargelegt, daß alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem bestimmten Gebiet führen, als erhebliche Störungen zu betrachten sind. Störungen der in einem Gebiet vorkommenden Art sind dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, daß die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann. Damit wird deutlich, daß das natürliche Schwanken innerhalb einer Population noch keine Maßnahme erfordert, sondern erst die naheliegende Vermutung, daß eine Art ganz aus dem Gebiet verschwindet. Doch selbst dann ist eine Jagdbeschränkung nicht automatisch zwingend, weil die Europäische Union in ihrem Leitfaden realitätsbezogen sieht und darstellt, daß die Jagd einen besonders starken Anreiz zur gezielten, Artenvielfalt fördernden Bewirtschaftung der Lebensräume bietet und zu dem Ziel beiträgt, Bestände aufzustoßen und einen günstigen Erhaltungsstatus wiederherzustellen.

Jagd als Teil der Lösung für den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands

Im Landkreis Wesermarsch wurde über mehr als 10 Jahre nachgewiesen, daß über Vertragsnatureschutz finanzierte Rücksichtnahme bei der Landbewirtschaftung Bodenbrüter nicht erhält. Nachts werden die Gelege und tagsüber die Jungvögel von diversen Beutegreifern so dezimiert, daß die Vermutung gerechtfertigt scheint, daß Bodenbrüter langfristig kein lebensfähiges Element der Unterweserregion bleiben werden, es sei denn, die Prädatoren (Krähen, Möwen, Füchse, Marder, Wanderratten, Waschbären usw.) werden mit legalen jagdlichen Mitteln so einreguliert, daß der Nachwuchs von Bodenbrütern groß werden kann. Nötig ist hierfür u. a. die Beibehaltung bzw. Förderung der sehr zeitaufwendigen und kostspieligen Fangjagd. Denkbar wären dafür hauptamtliche Fangjäger oder aber die Förderung und Motivation von ehrenamtlichen Fangjägern und Prädatorenregulierern im derzeit bestehenden Jagdreviersystem. Jedwede Erschwernis für die effektive Prädatorenregulierung muß im Interesse der Bodenbrüter an der Unterweser in den Natura-2000-Gebieten vermieden bzw. verboten werden.

Bisher ist die nötige Regulierung der Prädatoren durch die Jagdausübungsberechtigten als eine Art Vorsorge für die mögliche nachhaltige Entnahme von jagdbaren Arten zur Jagdzeit durchgeführt worden. Profitiert haben davon alle Bodenbrüter (nicht nur die jagdbaren). Damit diese zeitaufwendige Tätigkeit im Interesse der Artenvielfalt beibehalten bleibt, werden für die Jagd im integrierten Bewirtschaftungsplan keinerlei von den jagdrechtlichen Bestimmungen abweichende Regeln vorgegeben. Nachzudenken wäre darüber hinaus, ob und inwieweit die Tätigkeiten der Jagdausübungsberechtigten im Interesse der Artenvielfalt von anderen Maßgaben beeinträchtigt und erschwert werden.

Zu denken ist hier z. B. an Befreiungen für Großveranstaltungen zur Brut- und Setzzeit, zur Dauerstörung durch Touristen, Spaziergänger, Reiter, Camper und freilaufende Hunde und Katzen, Windkraftanlagen, Versiegelungen, ein allzu enges Wegenetz, die intensive Beweidung, Flächenumwandlungen oder die Erschwernisse durch Störungen ideologisch motivierter Jagdgegner. Gemäß Art. 7 c des Gesetzes über die biologische Vielfalt (vgl. BGBl Nr. 32 v. 09.09.1993) ist eine Liste mit derartigen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung erschwernenden Vorgängen und Kategorien von Tätigkeiten zu erstellen, um daraus herzuleiten, wie die biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung zu gewährleisten ist. Die an anderer Stelle im integrierten Bewirtschaftungsplan aufgeführten Maßgaben sind diesbezüglich in den nötigen Zusammenhang zu setzen.

Festzuhalten bleibt: Die Jagd in der derzeit an der Unterweser ausgeübten Form fördert und garantiert die Artenvielfalt und stört nicht erheblich! Sie ist zur Erreichung der Natura-2000-Ziele unabdingbar beizubehalten.

Überwachung des Fangs oder Tötens freilebender Arten

Für Natura-2000-Gebiete ist gem. Art. 12 und Art. 14 FFH-Richtlinie ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens von Tierarten sowie der bestehenden Regeln bei der Entnahme von Exemplaren nebst Beurteilung der Auswirkungen einzuführen. Unstrittig ist, daß Sach- und Fachkundige eine solche Überwachung nicht durch-

führen können. Den zuständigen Jagdbehörden bietet der § 30 NJagdG die Möglichkeit, sachkundige Personen zu berufen.

Gez. Peter Greim
Vorsitzender JS Wesermünde-Bremerhaven e.V.

Gez. Karl-Ludwig Brinkmann
KJM, Ldkr Cuxhaven (bes. Vertreter)

Gez. Bernhard Martens
Vorsitzender KJS Wesermarsch e.V.

Gez. Eckard Busch
KJM Ldkr Wesermarsch

Gez. Torsten Wischhusen
Vorsitzender JS Osterholz e.V.

Gez. Heiko Ehing
KJM Ldkr Osterholz

Anhang zum Fachbeitrag 6c „Jagd“

Grundlagen:

Schreiben vom 21.12.2011 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU)

Schreiben vom 27.01.2012 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU)

In Hinblick auf den Fachbeitrag 6c „Jagd“ hat ML folgende, ergänzende Zusammenfassung vorgetragen:

„Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Einschränkungen sind daher nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Im Allgemeinen ist die Verpflichtung der Jagdausübenden, die Bejagung des Wasserfederwildes behutsam auszuüben und dabei auf die Bedürfnisse von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Arten Rücksicht zu nehmen, ausreichend.“

Maßgeblich für die Beschränkungen der Jagdausübung sollten die Ausführungen des Nds. Jagdgesetzes (§ 9 Abs. 4) sein. Danach sind diese in Naturschutzgebieten zulässig und können nur im Einvernehmen mit der Jagdbehörde und, da es sich um wesentliche Entscheidungen im Sinne des § 39 Abs. 4 NJagdG handelt, unter Beteiligung des Jagdbeirates in die entsprechende Verordnung aufgenommen werden.

Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schwarzwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als probates Mittel bei der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Gleiches gilt für großflächige Schwarzwild- und Fuchsjagden.

Eine freiwillige Einigung aller Beteiligten vor Ort zur Jagdausübung muss das Ziel der zukünftigen Bejagung sein. Dabei sind die Bedürfnisse der Zug- und Gastvögel genauso zu berücksichtigen wie die Interessen der Grundeigentümer, der Flächenbewirtschafter und der Jäger. Es muss zukünftig gewährleistet werden, dass auf Flächen die speziell für den Gänseschutz vorgehalten werden, die Gänse ungestört bleiben. Genauso muss der Vergrämungsabschuss auf anderen Schlägen zur Schadensabwehr sichergestellt sein.

Hierbei sind Lösungen gefordert, die z.B. durch zeitliche Einschränkungen in der Bejagung ungestörte Ruhephasen ermöglichen, auf Schadensflächen aber auch eine intensive Bejagung analog den revierübergreifenden Drückjagden, den Tauben- bzw. Krähenjagden ermöglichen.“

Zur Frage der Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen hat ML auf folgendes hingewiesen (Bezug: IBP Weser (Entwurf Oktober 2011), Textteil, Kapitel A 3.4, S. 40, Tabelle 7, Zeile Jagd):

„Für den sicheren Kugelschuss sind Hochsitze wegen des gewährleisteten Kugelfangs unverzichtbar. Der Zeitpunkt der Unterhaltung kann in einen weniger störanfälligen Zeitraum gelegt werden.“

Zur Frage der Bestandsentwicklung der Seehundpopulation hat ML auf folgendes hingewiesen (Bezug: IBP Weser (Entwurf Oktober 2011), Fachbeitrag 1 „Natura 2000“, Seite 78, Seehund):

„Zum Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ auf Seite 78 (Seehund) ist anzumerken, dass die Feststellung, die Seehundbestände würden durch die Einstellung der Jagd ansteigen, nicht zutreffend ist. Seit 1969 war das Streckenergebnis nur im zweistelligen Bereich. So weist die Streckenstatistik von 1975 einschließlich des Fallwildanteils 20 Seehunde aus. Daraus kann nicht auf eine Beeinflussung der Seehundpopulation geschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bessere Wasserqualität der Flüsse, vor allem von Elbe und Weser, sowie die Maßnahmen zum Schutz der Nordsee incl. der Ausweisung des Nationalparks die Entwicklung des Seehundbestandes positiv beeinflusst haben.“